

# **BVGer D-6340/2013 vom 24. Oktober 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6340\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6340_2013)

FR: TAF D-6340/2013 du 24 octobre 2014

IT: TAF D-6340/2013 del 24 ottobre 2014

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die vorliegende Beschwerde bezieht sich einzig auf die Frage der Gewährung von Asyl.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Zur Begründung seiner abweisenden Verfügung vom 8. Oktober 2013 führte das BFM im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer (Vater) habe wesentliche Vorbringen seiner Verfolgungsgeschichte erst im Verlauf des Verfahrens vorgebracht. So habe er weder die Hausdurchsuchungen noch die stadtinterne Flucht in der Befragung erwähnt. Zudem seien die Ausführungen der Beschwerdeführenden (Vater und Mutter) zu den angeblichen Hausdurchsuchungen äusserst vage und detailarm ausgefallen. Es erscheine unlogisch, wenn die Behörden über drei Jahre hinweg in kleinen Zeitabständen wiederholt das Haus durchsuchten, obwohl sie, aufgrund der Beobachtung, hätten wissen müssen, dass der Beschwerdeführer (Vater) nicht zu Hause sei. Schliesslich seien auch die dies bezüglichen Angaben der Beschwerdeführer (Kinder) vage ausgefallen, als dass sich diese im Wesentlichen auf die Aussage beschränkten, das Haus sei immer wieder durchsucht worden und sie (die Sicherheitsbeamten) seien immer wieder gekommen. Sodann widerspreche es jeglicher Logik und der allgemeinen Erfahrung, dass bei der Entwendung eines internen Militärdokumentes so viele Personen involviert seien. Schliesslich seien die Angaben des Beschwerdeführers (Vater) betreffend Veröffentlichung des Dokuments detailarm ausgefallen. Insgesamt vermöchten diese Vorbringen der Beschwerdeführenden aufgrund der nachgeschobenen, unlogischen und unsubstantiierten Angaben den Anforderungen von Art. 7 AsylG nicht zu genügen und seien als unglaubhaft zu qualifizieren, mithin auch das in Kopie eingereichte interne Dokument des syrischen Militärs nichts daran zu ändern vermöge. Gemäss eigenen Angaben hätten die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers - Generaldirektor des kurdischen Vereins namens "N. \_\_\_\_\_" und Organisation von kulturellen Anlässen - zu keinen Problemen mit den syrischen Behörden geführt, weshalb diese nicht asylrelevant seien. Schliesslich würden - gemäss geltender Rechtsprechung - weder Ajnabi noch Maktum in Syrien einer Kollektivverfolgung unterliegen, weshalb auch diesem Umstand keine Asylrelevanz zukomme. Aufgrund der exilpolitischen Tätigkeit des Beschwerdeführers (Vater) erfülle dieser die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Die Beschwerdeführerin und die Kinder seien gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft des Ehemannes respektive Vaters einzubeziehen.

#### **E. 5.2**

In der Beschwerdeschrift vom 11. November 2013 wird dem im Wesentlichen entgegengehalten, zunächst habe das BFM den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und den Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt. Ebenso sei die Verfügung in

Verletzung des Willkürverbotes ergangen. Der Beschwerdeführer habe klar zu Protokoll gegeben, er sei Generaldirektor des Geheimbüros "N.\_\_\_\_\_" gewesen und nicht eines kurdischen Vereins mit ebendiesem Namen, wie dies vom BFM in der Verfügung wiedergegeben werde. Zudem sei auch der Passus, wonach er aufgrund dieser Tätigkeit keine Probleme mit den syrischen Behörden zu gewärtigen gehabt habe, aktenwidrig, mithin das BFM die Begründungspflicht verletze. Völlig ausser Acht gelassen habe das BFM seine Aussage, dass er mehrmals von den syrischen Behörden vorgeladen worden sei, dieser Aufforderung jedoch keine Folge geleistet habe. Ebenso habe das BFM den Umstand, dass das Geheimbüro "N.\_\_\_\_\_" zur O.\_\_\_\_\_ gehöre, nicht gewürdigt. Unbeachtet geblieben seien der Zusammenhang zwischen der Verhaftung der Brüder des Beschwerdeführers und seiner eigenen Gefährdung, die Verhaftung der Personen, die damals an der Veröffentlichung des geheimen Militärdokumentes beteiligt gewesen seien, die Spitzeltätigkeit der Nachbarin, die Verhaftung seiner Mutter im Jahr 2004 sowie die Bedrohung des Beschwerdeführers durch den syrischen Geheimdienst in der Schweiz. Die diversen Beweismittel seien nicht korrekt gewürdigt worden. Nicht zu überzeugen vermöchten sodann auch die vom BFM gemachten Einwände hinsichtlich der Hausdurchsuchungen, hätten die Beschwerdeführenden diesbezüglich doch klare und konkrete Ausführungen gemacht, so dass die Feststellungen des BFM schon als willkürlich betrachtet werden müssten. Schliesslich sei wenigstens offensichtlich, dass der Beschwerdeführer (Vater) illegal aus Syrien ausgereist und Maktum sei, weshalb ihm schon deshalb eine asylrelevante Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG drohe. Ebenso gehe aus den Aussagen der Beschwerdeführer (Kinder) hervor, dass diese aufgrund ihres Status als Maktumin ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen seien.

## **E. 6**

Im Lichte der nachstehenden Erwägungen kann vorliegend darauf verzichtet werden, auf die in der Beschwerdeschrift erhobenen, diversen formellen Rügen näher einzugehen.

### **E. 7.1**

Die Vorinstanz begründete die Ablehnung der Asylgesuche zunächst mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden.

### **E. 7.2**

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, dürfen in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG). Aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter oder die Richterin von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber für überwiegend wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus,

wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.3; Art. 7 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1, S. 4f., E. 5a).

### **E. 7.3**

Da die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführenden als nicht glaubhaft qualifiziert hat, gilt es zunächst zu prüfen, ob das Gericht die vorinstanzlichen Ausführungen als überzeugend erachtet. Bezüglich der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführenden kommt das Gericht zusammengefasst zu einem gegenteiligen Schluss und erachtet die Vorbringen hinsichtlich der Vorfälle im Heimatstaat als glaubhaft, da sie grösstenteils substantiiert und nicht widersprüchlich dargelegt wurden.

### **E. 7.4**

Die Aussagen des Beschwerdeführers (Vaters) weisen insgesamt - auch wenn zwischen der Befragung vom 9. März 2011 und der Anhörung vom 23. September 2013 zweieinhalb Jahre liegen - eine logische Konsistenz auf. Der Beschwerdeführer gibt sowohl in der Befragung als auch der Anhörung im Wesentlichen den gleichen Sachverhalt zu Protokoll. So führte er aus, bereits seit Jahren politisch aktiv zu sein und in diesem Zusammenhang verschiedene Funktionen ausgeübt zu haben. Übereinstimmend gibt er zu Protokoll, dass die Probleme, welche schlussendlich zur Ausreise führten, 2008 mit der Publikation der geheimen militärischen Unterlagen begonnen hätten. Dies betreffend führt er summarisch aus, welche Personen in dieses Unterfangen involviert waren und welche Konsequenzen diese Personen zu gewärtigen hatten. Die Verhaftung der beiden Brüder und des Vaters - und nicht die Hausdurchsuchungen - als unmittelbar fluchtauslösendes Element wurde ebenfalls bereits in der Befragung erwähnt (vgl. A5/8 S. 4). Dass die während der Befragung gemachten Ausführungen weniger detailliert und summarischer sind, als jene der Anhörung liegt in der Natur der Sache; ebenso wie der Umstand, dass - angesichts der umfangreichen Geschichte - einzelne Elemente in der Befragung noch nicht erwähnt wurden. In diesem Zusammenhang erachtet das Gericht die vom BFM gemachten Einwände - der Beschwerdeführer habe in der Befragung weder die Hausdurchsuchungen noch die stadtinterne Flucht erwähnt - als nicht überzeugend. Ebenso vermag der Umstand, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung als letzten Wohnsitz seine Adresse in H.\_\_\_\_\_ und nicht den Fluchttort angegeben hat, diesem nicht zum Nachteil gereichen. Vielmehr spricht diese Aussage im Gesamtkontext für die Glaubhaftigkeit des Vorbringens, führen die Beschwerdeführenden doch übereinstimmend aus, der Beschwerdeführer sei immer mal wieder - auch bereits vor dem Jahr 2009 - untergetaucht, mithin er seinen Fluchttort nicht als seinen Wohnsitz betrachtete. Abgesehen davon, wird die Relevanz dieses angeblichen Widerspruches ohnehin als gering erachtet.

### **E. 7.5**

Hinsichtlich der Substantiiertheit der Aussagen der Beschwerdeführenden zu den Hausdurchsuchungen kann sich das Gericht den Ausführungen des BFM ebensowenig anschliessen. Der Beschwerdeführer erklärt, dass der Geheimdienst seine Wohnung, jene des Vaters und des Bruders immer wieder durchsucht habe. Dass er dabei kein genaues

Datum der ersten Durchsuchung nennen kann, vermag angesichts des Umstandes, dass es schon früher immer wieder zu Durchsuchungen gekommen ist, welche aber nach einigen Monaten aufhörten und der Beschwerdeführer schon mehrmals untertauchte, eher für die Glaubhaftigkeit zu sprechen (A58/9 S. 6). Der Beschwerdeführer gab dies betreffend zu Protokoll, "wir sind diese Umstände gewöhnt gewesen", man wisse, dass man, wenn man politisch aktiv sei, gesucht werde (A54/18 S. 10). Die Beschwerdeführenden gingen davon aus, dass es - wie auch schon früher - ausreichen würde, wenn der Beschwerdeführer, einige Monate untertaucht, weshalb sie den Hausdurchsuchungen zunächst keine besondere Bedeutung zugemessen haben. Sodann vermag es auch nicht zu erstaunen, dass die Häufigkeit der Durchsuchungen irgendwann nicht mehr so relevant ist, wenn solche über zwei Jahre hinweg in unregelmässigen Abständen durchgeführt werden. Währenddem auch das Gericht der Ansicht ist, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin nicht sehr ausführlich ausfallen, finden sich dennoch einige Realkennzeichen. So gibt die Beschwerdeführerin spontan auf Arabisch Antwort auf die Frage, was die Beamten des Geheimdienstes jeweils gesagt hätten; die Beamten hätten unter anderem die Toilette durchsucht; wenn sie nicht zu Hause gewesen sei, hätten sie die Türe mit Fusstritten eingeschlagen (A58/9 S. 3). Für diese Sichtweise der Ausführungen sprechen schliesslich auch die Aussagen der beiden ältesten beschwerdeführenden Kinder. So gab das eine Kind auf die Frage, ob es aufgrund der politischen Aktivitäten des Vaters Nachteile erlitten habe, zu Protokoll, er selber habe keine Nachteile gehabt, aber seine Familie schon, da der Vater nicht zuhause übernachtet habe und ihr Haus immer wieder durchsucht worden sei (A55/7 S. 4). Das andere Kind führte aus, sie (die Beamten des Geheimdienstes) seien immer wieder gekommen, hätten alles durchsucht, auch beim Grossvater und Onkel, jeweils nur mit der Mutter gesprochen, er habe aber nichts verstanden, und dann seien sie wieder gegangen (A57/7 S. 3). Es scheint vielmehr so, dass die Durchsuchungen angesichts deren Häufigkeit an Bedrohungspotential verloren haben.

#### **E. 7.6**

Schliesslich erachtet das Gericht die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Veröffentlichung des militärinternen Dokumentes ebenso für überwiegend glaubhaft. Der Beschwerdeführer gab zwar erst auf Nachfrage hin zu Protokoll, sie hätten das Dokument mit dem Scanner kopiert und anschliessend publiziert. Dies betreffend scheint es jedoch primär zu einem Verständnisproblem gekommen zu sein, als dass der Beschwerdeführer zunächst nicht verstanden hat, was unter der Frage, wie die Unterlagen veröffentlicht wurden, zu verstehen ist. Nach Nachfrage wurde dem Beschwerdeführer klar, dass tatsächlich der technische Vorgang interessiert. Was das BFM mit dem Vorwurf, weitere Details habe er jedoch keine zu nennen gewusst, bemängelt, ist dem Gericht nicht klar, entspricht die Detailliertheit der Aussage des Beschwerdeführers doch durchaus jener einer durchschnittlich technikerfahrenen Drittperson. Sodann führte der Beschwerdeführer den Namen der Webseite, ebenso wie den Umstand, dass die Seite nicht mehr existiert, den Namen des Inhabers dieser Webseite, den Grund der Veröffentlichung - angesichts der Unruhen in P.\_\_\_\_\_ 2004 das wahre Gesicht des Regimes zu zeigen - sowie die Namen der an der Veröffentlichung sonst noch beteiligten Personen (A54/18 S. 9 und S. 12) an. Auch für das Gericht erscheint es nicht sonderlich professionell, dass so viele Personen in die Veröffentlichung des geheimen Dokumentes involviert waren. Die Mitglieder des Geheimbüros kamen durch M., einen befreundeten Armeeingehörigen, welcher nunmehr in Haft verstorben ist, an geheime Dokumente, welche sie sodann veröffentlichten. Obwohl der Beschwerdeführer nach wie vor der Ansicht ist, sie hätten sich dies betreffend recht

geschickt angestellt (A54/18 S. 12), spricht das Endresultat gegen die Professionalität, wurde doch die Beteiligten entweder verhaftet, sind tot oder mussten ausser Landes fliehen. Demnach ist dem BFM zwar beizupflichten, dass die Vorgehensweise jeglicher Logik und allgemeinen Erfahrung widerspricht. Das Resultat der Aktion fiel denn auch dementsprechend aus.

#### **E. 7.7**

Schliesslich reichten die Beschwerdeführenden auch etliche Beweismittel zu den Akten, welche die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in seinem Heimatstaat und die Beziehungen zu O.\_\_\_\_\_ respektive zum Geheimbüro untermauern.

#### **E. 7.8**

Gesamthaft gesehen, geht das Gericht demnach von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden aus, weshalb im Folgenden deren Asylrelevanz geprüft werden muss.

#### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer (Vater) setzt sich seit Jahren für die politischen Rechte der Kurden ein. Seit 2000 war er Mitglied der M.\_\_\_\_\_, wo er Leiter einer Folklore Gruppe war, und seit 2006 Generaldirektor eines Geheimbüros namens "N.\_\_\_\_\_". Im Jahr 2008 war er an der Veröffentlichung eines geheimen Militärdokumentes beteiligt. Der Informant wurde im Januar 2008 festgenommen. Zunächst flohen zwei seiner Brüder, welche ebenfalls an der Veröffentlichung beteiligt waren, ins Ausland. Etwa im August 2009 wurde er in diesem Zusammenhang erstmals vom Geheimdienst ge- und sein Haus durchsucht, was sich in unregelmässigen Abständen wiederholte. Infolgedessen fand er in einem anderen Stadtteil von H.\_\_\_\_\_ Unterschlupf und wohnte seither nicht mehr zu Hause. Ende 2010 wurden sein Vater und zwei seiner Brüder verhaftet. Währenddem der Vater nach kurzem Verhör wieder freigelassen wurde, wurden die Brüder in Sippenhaft genommen. Da der Druck für den Beschwerdeführer unerträglich gross wurde, entschloss er sich Mitte Januar 2011 zu Flucht aus seinem Heimatstaat. Demnach hat er im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat Nachteile zu befürchten, welche aufgrund der Eingriffsintensität in die Rechtsgüter Leib und Leben als ernsthaft im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren sind und die ihm aufgrund eines der in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählten Verfolgungsmotive (politische Anschauung) drohen. Der Beschwerdeführer erfüllt demnach die Flüchtlingseigenschaft und es ist ihm Asyl zu gewähren.

#### **E. 8.2**

Die Beschwerdeführerin (Mutter) bringt zur Begründung ihres Asylgesuches im Wesentlichen vor, nachdem ihr Haus immer wieder von Geheimdienstmitarbeitern durchsucht, ihr Ehemann geflohen, die humanitäre Situation in ihrem Heimatstaat immer desolater geworden sei und sie zudem einige Male an Demonstrationen genommen habe, sei sie schliesslich mit ihren fünf Kindern ausgereist. Die Beschwerdeführerin erfüllt die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht, da sie keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen glaubhaft zu machen vermag. Sie erlitt während den Hausdurchsuchungen keine Nachteile und vermag auch keine Gründe darzutun, warum sie eine begründete Furcht hätte, solche Nachteile, im Falle einer Rückkehr, in naher Zukunft erleiden zu müssen. Ebenso wenig vermag die gelegentliche Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen, bei welchen sich die Beschwerdeführerin in keiner Weise exponierte, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen.

### **E. 8.3**

Die beiden ältesten beschwerdeführenden Kinder bringen im Wesentlichen vor, dass sie in der Schule aufgefordert wurden, an einer Pro Assad Demonstration teilzunehmen. Als sie sich geweigert hatten, wurden sie geohrfeigt und mit Fusstritten malträtiiert. Zudem nahmen beide einige Male an Demonstrationen teil. Die beiden beschwerdeführenden Kinder erfüllen die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht, da sie keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen glaubhaft zu machen vermögen. Diesbezüglich kann auf die obenstehenden Erwägung verwiesen werden.

### **E. 8.4**

Demnach erfüllen die Beschwerdeführerin und ihre fünf Kinder die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht, sind indessen in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers mit einzubeziehen und es ist ihnen ebenfalls Asyl zu gewähren (Art. 51 AsylG).

### **E. 9**

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 8. Oktober 2013 Bundesrecht verletzt und in den Ziffern 4-9 aufzuheben ist. Die Beschwerde ist folglich im Sinne der Erwägungen gutzuheissen und das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden als Flüchtlingen Asyl zu gewähren.

### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), wobei mit Verfügung vom 16. Dezember 2013 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ohnehin gutgeheissen wurde.

### **E. 10.2**

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist den Beschwerdeführenden zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. (...) (- inkl. Auslagen und MWSt) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.